

Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 06.11.2019

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Waldkraiburg eine Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner; Haftung
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Steuerermäßigungen
- § 7 Züchtersteuer
- § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 9 Entstehung der Steuerpflicht
- § 10 Fälligkeit der Steuer
- § 11 Anzeigenpflichten
- § 12 Kennzeichnung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Assistenzhunden und Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind und nicht unter § 5 Abs. 2 fallen,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die aus dem Tierheim Waldkraiburg stammen, vom Halter unmittelbar von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden und nicht unter § 5 Abs. 2 fallen; die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 24 Monaten (zwei Kalenderjahre) gewährt,
9. Hunden, die nachweislich mindestens 5 Jahre für einen der Tatbestände nach den Nrn. 1 bis 4 verwendet wurden.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund, der nicht unter Abs. 2 fällt, **100,-- Euro** (einhundert Euro).
- (2) Die Steuer beträgt für jeden Hund, der in § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO -) der Stadt Waldkraiburg in der jeweils geltenden Fassung als Kampfhund definiert ist, **1.000,-- Euro** (eintausend Euro).

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ist ermäßigt auf 50,-- Euro (fünfzig Euro) für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-E) in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabebescheids ist die Steuer jeweils am 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11
Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Ein Nachweis hierüber ist grundsätzlich zu führen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Kennzeichnung

- (1) Ein der Steuerpflicht unterliegender Hund ist mit dem von der Stadt ausgegebenen Hundezeichen zu kennzeichnen.
- (2) Bei Verlust des Hundezeichens ist bei der Stadt Ersatz zu beschaffen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2010, außer Kraft.

Stadt Waldkraiburg, 06.11.2019


Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister